
Zweiter Tag des vierundzwanzigsten Treffens
MC(24) Journal Nr. 2, Punkt 7 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 7/17
VERSTÄRKUNG DER BEMÜHUNGEN ZUR BEKÄMPFUNG JEDER
FORM VON KINDERHANDEL, AUCH ZUM ZWECK DER
SEXUELLEN AUSBEUTUNG, SOWIE ANDERER FORMEN
SEXUELLER AUSBEUTUNG VON KINDERN

Der Ministerrat –

in Bekräftigung des Kopenhagener Dokuments (1990), des Beschlusses Nr. 13/04 des Ministerrats von Sofia über die besondere Schutz- und Hilfsbedürftigkeit von Kindern als Opfer von Menschenhandel (2004), des Beschlusses Nr. 15/06 des Ministerrats von Brüssel über die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern (2006), des Beschlusses Nr. 9/07 des Ministerrats von Madrid über die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet (2007) und des Beschlusses Nr. 7/13 des Ministerrats von Kiew über die Bekämpfung des Menschenhandels (2013),

sofern sie Vertragsstaaten sind, die einschlägigen Bestimmungen der maßgeblichen internationalen Instrumente bekräftigend, darunter das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, sowie der Beschlüsse und Empfehlungen maßgeblicher internationaler Gremien,

höchst beunruhigt über das Fortbestehen des Kinderhandels in all seinen Erscheinungsformen über Ländergrenzen hinweg sowie innerhalb von Ländern, einschließlich des Kinderhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der Ausbeutung der Arbeitskraft, und erneut auf die Notwendigkeit verweisend, entschlossenere Maßnahmen dagegen zu ergreifen,

bekräftigend, dass das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der bei Beschlüssen betreffend Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung ausgesetzte Kinder vorrangig zu

1 Enthält Änderungen der deutschen Übersetzung, die im Zuge des offiziellen Sprachenabgleichs am 2. Februar 2018 vorgenommen wurden.

berücksichtigen ist, und in Bekräftigung der Tatsache, dass es wichtig ist, die besondere Schutz- und Hilfsbedürftigkeit von Kindern zu beachten und dem Kind Gelegenheit zu geben, gehört zu werden,

erschüttert darüber, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern schwerwiegende lebenslange Auswirkungen auf die körperliche und seelische Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes nach sich ziehen kann und in vielen Fällen eine Form von Menschenhandel ist,

feststellend, dass jede Form von Kinderhandel, auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sowie andere Formen sexueller Ausbeutung von Kindern die Menschenwürde verletzen und die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten untergraben,

in der Erwägung, dass jede Form von Kinderhandel, auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sowie andere Formen sexueller Ausbeutung von Kindern schwerwiegende und abscheuliche Verbrechen sind, die in vielen Fällen mit organisierter Kriminalität in Verbindung stehen und mit allen verfügbaren Mitteln verhindert, untersucht, strafrechtlich verfolgt und geahndet werden müssen,

unter Hinweis auf den Zusatz zum OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels 2013, in dem die Teilnehmerstaaten aufgefordert werden, politische Strategien und Maßnahmen einschließlich der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Teilnehmerstaaten zu entwickeln und umzusetzen, um zu verhindern, dass die Tourismusbranche für jedwede Form von Menschenhandel, insbesondere für die sexuelle Ausbeutung von Kindern, genutzt wird,

in Anerkennung der Tatsache, dass sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Reise- und Tourismusbranche, die auch das Reisen von einem Land zum anderen umfassen kann, ein schweres Verbrechen darstellt und zur Nachfrage beiträgt, die den Kinderhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung begünstigt,

den Teilnehmerstaaten, die mit der Reise- und Tourismusbranche, einschließlich mit Fluglinien und anderen Verkehrsträgern, sowie mit Hotels, dem Gastgewerbe im weitesten Sinn und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten, und ebenso den einschlägigen internationalen Organisationen empfehlend, jede Form von Kinderhandel, auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sowie andere Formen sexueller Ausbeutung von Kindern zu verhindern und Verfahren einzurichten und umzusetzen, um Kinderhandel im Verdachtsfall zu erkennen, zu melden und dagegen vorzugehen,

betonend, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) eine positive erzieherische, entwicklungsfördernde und bewusstseinsbildende Rolle für Kinder spielen, aber auch zur Erleichterung des Zugangs zu Kindern zum Zweck der Ausbeutung oder der Zurschaustellung von Kindern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung missbraucht werden können, und dass Plattformen sozialer Medien missbraucht werden können, um Kontakte zu Kindern anzubahnen, die in der Folge Opfer von sexuellem Missbrauch sowie jeder Form von Kinderhandel werden können,

unter Hinweis auf den Zusatz zum OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels 2013, in dem die Teilnehmerstaaten aufgefordert werden, Grenz- und Strafverfolgungsbeamte, Richter, Staatsanwälte, Einwanderungsbehörden und andere

zuständige Beamte in Bezug auf die Nutzung des Internets und anderer IKT zum Zweck des Menschenhandels und damit zusammenhängender Verbrechen einschließlich jeder Form von Kinderhandel und sexueller Ausbeutung von Kindern auszubilden,

besorgt darüber, dass Kinder, die über das Internet Zugang zu Pornografie haben, dafür abstumpfen können, und die Wahrscheinlichkeit steigt, dass sie selbst Opfer von sexuellem Missbrauch oder zu Tätern werden,

in Anbetracht dessen, dass im letzten Jahrzehnt neuartige Techniken zur Altersverifikation entwickelt wurden, mit deren Hilfe Kinder davor bewahrt werden könnten, Zugang zu Pornografie im Internet zu erhalten,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass Kinder in Migrationsströmen, insbesondere unbegleitete Minderjährige, besonders gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung zu werden, und mit der Feststellung, dass Spezialeinheiten, ausreichender Schutz, die Schulung von Mitarbeitern sowie Mitarbeiter in ausreichender Zahl und der Einsatz von weiblichen Patrouillen diese Risiken mindern können, –

1. ermutigt zur Zusammenarbeit zwischen Teilnehmerstaaten, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung jeder Form von Kinderhandel, auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sowie anderer Formen sexueller Ausbeutung von Kindern, in Kenntnis ihrer Bemühungen um die Bekämpfung dieser Verbrechen;
2. ermutigt die Teilnehmerstaaten dazu, sich einen opferorientierten und traumasensiblen Ansatz zu eigen zu machen, der die jeweiligen geschlechtsspezifischen Anliegen von Mädchen und Jungen im Sinne des Kindeswohls berücksichtigt und die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern, die Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung ausgesetzt wurden, uneingeschränkt achtet;
3. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, rechtliche Maßnahmen zu prüfen, die ihnen die strafrechtliche Verfolgung ihrer Staatsangehörigen wegen schwerer Verbrechen an Kindern erlauben, auch dann, wenn diese in einem anderen Land verübt wurden;
4. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, durch Erziehung und Aufklärung jede Form von Kinderhandel und sexueller Ausbeutung von Kindern, unter anderem auch in touristischen Reisezielen, zu verhüten und in Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft die Tourismusbranche sowie Geschäftsreisende und Touristen verstärkt dafür zu sensibilisieren, um die Nachfrage zu beseitigen, die den Kinderhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern forciert;
5. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den zuständigen Behörden wie Strafverfolgungs-, Einwanderungs- und Grenzbehörden der Teilnehmerstaaten, der Kooperationspartner und Zielländer außerhalb der OSZE-Region zu verstärken, unter anderem indem sie unter vollständiger Einhaltung nationaler Rechtsvorschriften und nationaler und internationaler datenschutzrechtlicher Bestimmungen Maßnahmen prüfen, wie etwa folgende:
 - (a) Verabschiedung zusätzlicher, die Täter betreffender Verwaltungsmaßnahmen, wie etwa die Eintragung von Personen, die wegen sexueller Ausbeutung beziehungsweise

sexuellen Missbrauchs von Kindern strafrechtlich verurteilt wurden, in Sexualstraftäterregister;

- (b) wo zutreffend, Mittel und Wege für die grenzüberschreitende Entgegennahme und/oder den grenzüberschreitenden Austausch von Daten zwischen Strafverfolgungs- und/oder Justizbehörden über Personen, die wegen sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs von Kindern strafrechtlich verurteilt wurden;
6. legt den Teilnehmerstaaten dringend nahe, Menschenhändler und Personen, die Kinder sexuell ausbeuten, strafrechtlich zu verfolgen, einschließlich jener, die Informations- und Kommunikationstechnologien dazu missbrauchen, um Kinder anzuwerben oder den Zugang zu Kindern für die Zwecke des Kinderhandels oder der sexuellen Ausbeutung zu erleichtern, und Strafen zu verhängen, die eine wirksame Abschreckung darstellen und dem Verbrechen angemessen sind;
7. fordert die Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die Einführung von Techniken zur Altersverifikation zu fördern, um den Zugang von Kindern zu pornografischen Webseiten einzuschränken;
8. ermutigt die Teilnehmerstaaten, IKT-Unternehmen und *Social-Media*-Unternehmen aufzufordern, die Verbreitung von Online-Inhalten, die den sexuellen Missbrauch von Kindern darstellen, zu verhindern und diese zu entfernen, und Kinder zu schützen, indem sie gegen die Online-Kontaktaufnahme durch Menschenhändler zum Zweck jeder Form von Kinderhandel sowie anderer Formen sexueller Ausbeutung von Kindern vorgehen und dazu unter anderem neue Instrumente und Techniken entwickeln;
9. fordert die Teilnehmerstaaten auf, wo angebracht und bei gleichzeitigem Schutz personenbezogener Daten vor krimineller Nutzung, Daten über Kinderhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern mit der Internationalen Bilddatenbank gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern (ICSE-DB) von Interpol abzugleichen, einer Schaltstelle für die weltweite Opferermittlung, die auch zur Ermittlung der Menschenhändler und ihrer Mittäter herangezogen werden kann, und die Finanzflüsse zu verfolgen, um kriminelle Netzwerke zu zerschlagen;
10. fordert die Teilnehmerstaaten auf, Grenz- und Strafverfolgungsbeamten, Richtern, Staatsanwälten, Einwanderungsbehörden und anderen zuständigen Beamten sowie Lehrern und in Gesundheitsberufen Tätigen erforderlichenfalls noch mehr informations- und kommunikationstechnische Spezialausbildung zukommen zu lassen, mit dem Ziel, jede Form von Kinderhandel sowie anderer sexueller Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen;
11. ermutigt die Teilnehmerstaaten dazu, das öffentliche Bewusstsein dafür zu schärfen, dass Kinder in Migrationsströmen besonders gefährdet sind für jede Form von Kinderhandel, auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sowie für andere Formen sexueller Ausbeutung von Kindern, die Kapazitäten von Ersthelfern für die Ermittlung von Kindern, die Menschenhandel oder anderer sexueller Ausbeutung zum Opfer gefallen sind, zu erhöhen und ihren Zuständigkeitsbereich auszuweiten und ihnen Schutz und entsprechende Unterstützung und die Weiterleitung zu Rechtsbeistand und wirksamen Rechtsbehelfen und gegebenenfalls zu anderen Dienstleistungen zukommen zu lassen, wie das die einschlägigen Bestimmungen des Zusatzes zum OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels 2013 vorsehen;

12. beauftragt die zuständigen OSZE-Durchführungsorgane, nach Maßgabe ihres Mandats und in Abstimmung mit der Sonderbeauftragten und Koordinatorin der OSZE für die Bekämpfung des Menschenhandels, den Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen auch weiterhin bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit jeder Form von Kinderhandel, auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sowie anderer Formen sexueller Ausbeutung von Kindern behilflich zu sein;

13. lädt die Kooperationspartner der OSZE ein, sich auf freiwilliger Basis den Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten zur Bekämpfung jeder Form von Kinderhandel, auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sowie anderer Formen sexueller Ausbeutung von Kindern anzuschließen.

MC.DEC/7/17/Corr.1
8 December 2017
Attachment

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Nachdem wir uns dem Konsens zum Beschluss des OSZE-Ministerrats über die ‚Verstärkung der Bemühungen zur Bekämpfung jeder Form von Kinderhandel, auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sowie anderer Formen sexueller Ausbeutung von Kindern‘ angeschlossen haben, möchten wir unsere Genugtuung über die Verabschiedung des Dokuments zu einem so wichtigen Thema, wie es die Bekämpfung des Kinderhandels ist, zum Ausdruck bringen, die, wie wir wiederholt betont haben, für unser Land Priorität besitzt. Wir sind unseren amerikanischen, belarussischen und italienischen Kollegen für diese bedeutsame Initiative dankbar.

Wir möchten jedoch unser Bedauern zum Ausdruck bringen, dass unser Vorschlag im Beschluss keinen Niederschlag fand, dass es wichtig ist, Kinder nicht nur vor pornografischen Inhalten zu schützen, sondern auch vor schädlichen Informationen anderer Art, die ihr Leben, ihre körperliche und seelische Gesundheit bedrohen und die Gefahr erhöhen, dass sie Opfer von Ausbeutung werden. Wir sind der Meinung, dass es notwendig ist, diese Aspekte künftig in ähnliche Dokumente aufzunehmen.

Gleichzeitig möchten wir betonen, dass wir angesichts der Bedeutung der im Beschluss behandelten Fragen von den Teilnehmerstaaten erwarten, dass sie ihn in vollem Umfang umsetzen.

Wir ersuchen, diese interpretative Erklärung dem verabschiedeten Beschluss beizufügen und in das Journal des Ministerrats aufzunehmen.“